

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 11	30. November 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Umpfarrungsurkunde	198	
Richtlinien für die Durchführung von Jahresgesprächen im Pfarrdienst Vom 18. Oktober 2005	198	– Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 50. Änderungsbeschluss –
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Wildungen	199	
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal	199	Vom 11. Mai 2005 – 205
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Upland	200	– Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 51. Änderungsbeschluss –
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldeck	201	
Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	202	Vom 5. September 2005 – 207
Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2006 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern	202	– Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 18. Änderungsbeschluss –
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		
– Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) (ARK 6/05)	204	Vom 5. September 2005 207
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006 208
		Amtliche Nachrichten 209

### Umpfarrungsurkunde

Das Landeskirchenamt hat am 18. Oktober 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände folgenden Beschluss gefasst:

Zum 1. Januar 2006 scheiden die im Wohngebiet „Auf dem Osterberg“ (Christine-Brückner-Straße, Dorothea-Viehmann-Straße, Elisabeth Knipping-Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Sophie-Henschel-Straße, Sophie-Jung-hans-Straße, Anna-Seghers-Straße, Bettina-von-Arnim-Straße, Anne-Frank-Straße und Hans-Neusel-Straße) sowie in den Straßen Kastanienweg, Hainbuchenweg, Akazienweg und Harleshäuser Straße (ab Nr. 28) der Stadt Vellmar wohnenden Gemeindeglieder aus der Evangelischen Kirchengemeinde Obervellmar aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Vellmar-West eingepfarrt.

Kassel, den 20. Oktober 2005

Alterhoff  
Prälatin

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2005 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgenden Richtlinien beschlossen:

#### Richtlinien für die Durchführung von Jahresgesprächen im Pfarrdienst vom 18. Oktober 2005

##### § 1

(1) Im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung soll in den Dienststellen und Einrichtungen der Landeskirche und der anderen kirchlichen Körperschaften regelmäßig ein Gespräch zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin sowie der jeweils vorgesetzten Person stattfinden.

(2) Das Jahresgespräch dient der Einführung und Überprüfung der Wirksamkeit von Personalentwicklungsmaßnahmen. Darüber hinaus soll es die Kommunikation innerhalb der kirchlichen Dienstgemeinschaft in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre fördern.

##### § 2

(1) Zu dem Gespräch, das in der Regel jährlich stattfindet, lädt die vorgesetzte Person ein.

(2) Vorgesetzte Person ist

a) bei Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen der Dekan oder die Dekanin,

- b) bei landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrern der zuständigen Dezent oder die zuständige Dezentantin im Landeskirchenamt,
- c) bei Dekanen und Dekaninnen der Prälat oder die Prälatin,
- d) bei Pröpsten und Pröpstinnen sowie Dezentern und Dezententinnen im Landeskirchenamt der Bischof oder die Bischöfin.

Der Bischof oder die Bischöfin kann abweichende Regelungen treffen.

Bei dem Gespräch sind nur der Pfarrer oder die Pfarrerin sowie die vorgesetzte Person anwesend. Die Dauer des Gespräches soll zwei Stunden nicht überschreiten.

##### § 3

(1) In dem Gespräch soll insbesondere auf die derzeitige Situation des Pfarrers oder der Pfarrerin im jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereich eingegangen werden. Als Grundlage des Gesprächs dient der Gesprächsleitfaden im Anhang zu diesen Richtlinien.

(2) Am Ende des Gespräches werden Ziele und dazugehörige Maßnahmen für das folgende Jahr vereinbart. Diese Zielvereinbarung ist Gegenstand des Gespräches im Folgejahr.

##### § 4

(1) Die vorgesetzte Person hat über das Gespräch ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von beiden Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist unter Sicherstellung der Vertraulichkeit von der vorgesetzten Person aufzubewahren und nach dem nächsten Jahresgespräch zu vernichten.

(3) Informationen über einzelne Gesprächsbestandteile oder -ergebnisse dürfen nur im Einvernehmen beider Gesprächspartner an Dritte weitergegeben werden.

##### § 5

Diese Richtlinien treten am 1. November 2005 in Kraft.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 18. Oktober 2005

Der Bischof  
in Vertretung  
Alterhoff  
Prälatin

### **Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Wildungen**

Landeskirchenamt Kassel, den 8. November 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Albertshausen, Armsfeld, Bad Wildungen, Hüddingen, Hundsdorf, Mandern und Reinhardshausen, Kirchenkreis der Eder, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Wildungen hat am 10. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Wildungen**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Verbandsvertretung gehören an:
  1. die Inhaber der Pfarrstellen der Mitgliedskirchengemeinden. Bei Stellenteilung jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle, regelmäßig der, dem die Geschäftsführung obliegt.
  2. von dem Kirchenvorstand einer Mitgliedskirchengemeinde jeweils aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und zwar für die Kirchengemeinde
 

Albertshausen	1 Mitglied
Armsfeld	1 Mitglied
Bad Wildungen	2 Mitglieder
Hüddingen	1 Mitglied
Hundsdorf	1 Mitglied
Mandern	1 Mitglied
Reinhardshausen	1 Mitglied

Zu den Mitgliedern nach Satz 1 müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gehören. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu wählen.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:  
“(1) Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Unter diesen darf nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.  
Ihm gehören an:
  1. das vorsitzende Mitglied
  2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
  3. drei weitere Mitglieder der verbleibenden unter 1 und 2 nicht vertretenen Wahlberechtigten nach § 10 Absatz 1 Satz 2.

(2) Im Vorstand sollen alle Kirchspiele jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.  
(3) Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretung für die Mitglieder nach Absatz 1 und 2 muss entsprechend dem Mitglied Pfarrerin oder Pfarrer bzw. gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein; die Vertretung umfasst jedoch nicht die Funktion im Vorsitz.  
(4) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbliebenen Amtszeit nachzuwählen.  
(5) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.“
3. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. In § 22 wird nach den Worten „Diese Satzung tritt“ eingefügt: „am 01.01.2006“.

---

### **Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal**

Landeskirchenamt Kassel, den 8. November 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Affoldern, Bringhausen, Buhlen, Frebershausen, Gellershausen, Hemfurth, Kleinern und Mehlen, Kirchenkreis der Eder, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Edertal hat am 21. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.  
Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2

angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
des Evangelischen Gesamtverbandes  
Edertal**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Verbandsvertretung gehören an:
  1. die Inhaber der Pfarrstellen der Mitgliedskirchengemeinden. Bei Stellenteilung jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle, regelmäßig der, dem die Geschäftsführung obliegt
  2. Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte je 1 Mitglied in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
  
2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorstand besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Unter diesen darf nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.  
Ihm gehören an:
  1. das vorsitzende Mitglied
  2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
  3. ein weiteres Mitglied der verbleibenden unter 1 und 2 nicht vertretenen Wahlberechtigten nach § 10 Absatz 1 Satz 2.“
  
3. In § 14 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:  
“(2) Im Vorstand müssen alle Kirchspiele jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.  
(3) Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretung für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 muss entsprechend dem Mitglied Pfarrerin oder Pfarrer bzw. gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein; die Vertretung umfasst jedoch nicht die Funktion im Vorsitz“.
  
4. Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 4 und 5.
  
5. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  
6. In § 22 wird nach den Worten „Diese Satzung tritt“ eingefügt: „am 01.01.2006“.

**Bildung  
des Evangelischen Gesamtverbandes  
Upland**

Landeskirchenamt Kassel, den 8. November 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Eimelrod, Korbach-Rhena, Korbach-Alleringhausen, Neerdar-Bömighausen, Schweinsbühl, Usseln, Wellinghausen, Willingen, Rattlar und Schwalefeld, Kirchenkreis des Eisenbergs, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Umwandlung des Zweckverbandes Kirchenbezirk Upland in den Gesamtverband Upland beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Upland hat am 10. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen. Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung  
des Evangelischen Gesamtverbandes  
Upland**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Zweckverband Kirchenbezirk Upland wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband umgewandelt und bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186).“
  
2. § 10 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte 25 Mitglieder, darunter die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche

von Kurhessen-Waldeck in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Den einzelnen Kirchengemeinden steht folgende Anzahl von Mitgliedern zu:

Alleringhausen	1 Mitglied
Eimelrod	5 Mitglieder
Neerdar - Bömighausen	2 Mitglieder
Rattlar	2 Mitglieder
Rhena	1 Mitglied
Schwalefeld	3 Mitglieder
Schweinsbühl	1 Mitglied
Usseln	4 Mitglieder
Wellinghausen	1 Mitglied
Willingen	5 Mitglieder

(3) Sofern von einer Kirchengemeinde, der mehr als ein Vertreter zusteht, weniger Vertreter entsendet werden als ihr nach Absatz 1 zustehen, verringert sich die Gesamtzahl nach Absatz 1 entsprechend.“

3. § 10 Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 7.
4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Unter diesen darf nur eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein.  
Ihm gehören an:
  1. das vorsitzende Mitglied
  2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
  3. drei weitere Mitglieder.“
5. In § 14 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:  
“(2) Im Vorstand sollen vertreten sein: ein Mitglied der Kirchengemeinde Willingen, ein Mitglied der Kirchengemeinde Eimelrod, ein Mitglied gewählt von den Kirchengemeinden Schwalefeld und Rattlar, ein Mitglied gewählt von den Kirchengemeinden Usseln und Wellinghausen, ein Mitglied gewählt von den Kirchengemeinden Korbach-Rhena, Korbach-Alleringhausen, Neerdar-Bömighausen und Schweinsbühl.  
(3) Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretung für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss entsprechend dem Mitglied Pfarrerin oder Pfarrer bzw. gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein; die Vertretung umfasst jedoch nicht die Funktion im Vorsitz.“
6. Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 4 und 5.
7. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In § 22 wird nach den Worten „Diese Satzung tritt“ eingefügt: „am 01.01.2006“.

### **Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldeck**

Landeskirchenamt Kassel, den 9. November 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Basdorf und der Evangelischen Kirchengemeinden Böhne, Dehringhausen, Freienhagen, Netze, Niederwerba, Oberwerba, Sachsenhausen und Waldeck, Kirchenkreis der Eder, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABI. S. 25) – Verbandsgesetz –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldeck hat am 23. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

### **Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Waldeck**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABI. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Worte „nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung“ eingesetzt.
2. In § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „Anstellung“ die Worte „und Entlassung“ eingesetzt.
3. § 8 Satz 1 wird wie folgt formuliert:  
„Sollten rechtlich unselbständige Einrichtungen der Diakonie betrieben werden, ist dies Aufgabe des Gesamtverbandes.“
4. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Verbandsvertretung gehören an:
  1. die Inhaber der Pfarrstellen der Mitglieds-kirchengemeinden. Bei Stellenteilung jedoch nur ein vom Kirchenvorstand beauftragter Inhaber eines Teils der Stelle, regelmäßig der, dem die Geschäftsführung obliegt.
  2. der Kirchenvorstand von Sachsenhausen wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, der

Kirchenvorstand von Waldeck zwei Mitglieder, die anderen Kirchenvorstände jeweils ein Mitglied in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

5. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Unter diesen dürfen nur zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer sein.  
Ihm gehören an:  
1. das vorsitzende Mitglied  
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied  
3. drei weitere Mitglieder der verbleibenden unter 1 und 2 nicht vertretenen Wahlberechtigten nach § 10 Absatz 1 Satz 2.“
6. In § 14 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Im Vorstand müssen alle Kirchspiele sowie die Kirchengemeinde Sachsenhausen jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.  
(3) Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen. Die Vertretung für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss entsprechend dem Mitglied Pfarrerin oder Pfarrer bzw. gewähltes oder berufenes Vorstandsmitglied sein; die Vertretung umfasst jedoch nicht die Funktion im Vorsitz.“
7. Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 4 und 5.
8. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. In § 22 wird nach den Worten „Diese Satzung tritt“ eingefügt: „am 01.01.2006“.

**Wahl  
der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck**

Landeskirchenamt Kassel, den 11. November 2005

Gemäß § 54 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999 (KABl. S. 70) ist am 13. Juli 2005 die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt worden.

Der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gehören an:

1. Diakon und Diplomsozialpädagoge Andreas Klenke, Rebhuhnweg 24, 34123 Kassel als Vorsitzender
2. Diplom Sozialarbeiter Ulrich Faß-Gerold, Auf den Hüften 4, 34519 Diemelsee-Flechtendorf als stellvertretender Vorsitzender
3. Druckereiarbeiter Rainer Tempel, Eifelweg 4, 34277 Fulda als Schriftführer
4. Diakon und Diplomsozialpädagoge Matthias Becker, Nürnbergerstr. 97, 36199 Rotenburg
5. Diakonin Felicitas Becker-Kasper, Hainbuchenstr. 41, 34128 Kassel
6. Verwaltungsfachangestellte Ulrike Knauff-Arendt, Weyrauchsweg 12, 34613 Schwalmstadt
7. Verwaltungsfachwirt Frank Liese, Grebensteiner Str. 56, 34379 Calden

R i s t o w  
Vizepräsident

**Übersicht über die  
kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2006  
in der  
Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte  
Schlüchtern**

Landeskirchenamt Kassel, den 16. November 2005

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen Ausbildungskurse im Kalenderjahr 2006 bekannt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

Montag, 2.01., bis Sonntag, 8.01.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
Beginn: 2.01., 10.45 Uhr  
Ende: 8.01., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 130,- L € 140,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: C (Info siehe letzte Seite!)Anmeldeschluss: 15.12. 2005

Montag, 6.03., bis Freitag, 17.03.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
Beginn: 6.03., 10.45 Uhr  
Ende: 17.03., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: A (Info siehe letzte Seite!)Anmeldeschluss: 4.02.2006

Freitag, 7.04., bis Donnerstag, 13.04.2006 (Gründonnerstag),  
sowie Fortsetzung vom  
Montag, 17.04. (Ostermontag), bis Samstag,  
22.04.2006  
(kann nur komplett gebucht werden!)  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
Beginn 1. Kurshälfte: 7.04., 18.30 Uhr  
Ende 1. Kurshälfte: 13.04., mit dem Mittagessen  
Beginn 2. Kurshälfte: 17.04., 18.30 Uhr  
Ende 2. Kurshälfte: 22.04., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: B (Info siehe letzte Seite!)  
Anmeldeschluss: 11.03.2006

Montag, 17.07., bis Freitag, 28.07.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
(I. Sommerkurs)  
Beginn: 17.07., 10.45 Uhr  
Ende: 28.7., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: C (Info siehe letzte Seite)  
Anmeldeschluss: 17.06.2006

Montag, 31.07., bis Freitag, 11.08.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
(II. Sommerkurs)  
Beginn: 31.07., 10.45 Uhr  
Ende: 11.08., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: A (Info siehe letzte Seite)  
Anmeldeschluss: 1.07.2006

Montag, 14.08., bis Freitag, 25.08.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
(III. Sommerkurs)  
Beginn: 14.08., 10.45 Uhr  
Ende: 25.08., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: B (Info siehe letzte Seite)  
Anmeldeschluss: 15.07.2006

Montag, 28.08., bis Freitag, 8.09.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
(IV. Sommerkurs)  
Beginn: 28.08., 10.45 Uhr  
Ende: 8.09., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: C (Info siehe letzte Seite)  
Anmeldeschluss: 29.07.2006

Montag, 2.10., bis Freitag, 13.10.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
(I. Herbstkurs)  
Beginn: 2.10., 10.45 Uhr  
Ende: 13.10., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: A (Info siehe letzte Seite)  
Anmeldeschluss: 2.09.2006

Montag, 16.10., bis Freitag, 27.10.2006  
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter  
(II. Herbstkurs)  
Beginn: 16.10., 10.45 Uhr  
Ende: 27.10., mit dem Mittagessen  
Kosten: € 190,- L € 210,- aL  
Teilnehmerzahl: max. 35  
Vorlesungsbereich: A (Info siehe letzte Seite)  
Anmeldeschluss: 16.09.2006

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wurde auf Formulierungen wie "Kirchenmusiker/innen" verzichtet; gemeint sind selbstverständlich in jedem Falle sowohl Teilnehmerinnen als auch Teilnehmer. Alle angegebenen Preise sind Komplettpreise, d.h. sie beinhalten Unterkunft, Verpflegung und Kursgebühr. Prüfungsgebühren werden gesondert berechnet.

L bedeutet: für Teilnehmer aus der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck  
aL bedeutet: für Teilnehmer außerhalb der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern ist eine Einrichtung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Das Institut im ehemaligen Benediktinerkloster aus dem 8. Jahrhundert verfügt über 61 Betten, vier Gruppenräume, acht Übörgeln, eine Truhensorgel, zwei Flügel, acht Klaviere, ein Cembalo, eine reichhaltige Notenbibliothek sowie einen Computer-Raum mit 5 Arbeitsplätzen. Zur Verfügung steht ferner die Schuke-Orgel (III/P) der Stadtkirche Schlüchtern sowie die Aula-Orgel des Ulrich-von Hutten-Gymnasiums. Der Luftkurort Schlüchtern – in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Rhön, Vogelsberg und Spessart – liegt an der A66/B40 zwischen Fulda und Frankfurt.

In ausbildungsfreien Zeiten steht die KMF Gastgruppen für Freizeiten und Arbeitstagen zur Verfügung; wir bitten Sie, entsprechende Anfragen an das Büro der Heimleitung (s.u.) zu richten.

Anmeldungen werden an das Sekretariat der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern geschickt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung. Auch die Anmeldung per Fax oder e-Mail ist möglich, ebenso über die Internet-Seite (online-Anmeldung). Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung sowie

einen Überweisungsträger mit der Bitte, eine Anzahlung in Höhe von € 35,- zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger muss der Name des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin sowie das Datum des Kurses vermerkt sein.

Erst mit dem Eingang Ihrer Anzahlung wird Ihre Anmeldung fest notiert. Sollte ein Kurs überbelegt sein, erhalten Sie Nachricht über die Aufnahme in die "Warteliste". Die Anzahlung wird mit dem Teilnehmerbeitrag verrechnet; dieser wird zur Beginn des Kurses im Büro der Heimleiterin eingezahlt. Sollten Sie von der Teilnahme an einem Kurs wieder zurücktreten, so können wir die Anzahlung - abzüglich einer Bearbeitungs- und Unkostenpauschale von € 8,- nur zurückerstatten, wenn die Absage mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor Kursbeginn erfolgt. Bei Abmeldungen, die weniger als 4 Tage vor Kursbeginn erfolgen und bei Nicht-Anreise ohne Abmeldung wird der halbe Teilnehmerbeitrag in Rechnung gestellt.

Wir bitten Sie, Absagen nur schriftlich vorzunehmen; mündliche Absagen können nicht berücksichtigt werden. Sollten Sie krankheitshalber die Teilnahme an einem Kurs absagen, kann die Anzahlung nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, angezahlte Beträge bei Absage eines Kurses auf einen anderen Kurs zu übertragen, und dass es nicht möglich ist, den Kursplatz auf andere Teilnehmer zu übertragen. Bei Absagen wird das Nachrückverfahren aufgrund der Warteliste durch die KMF vorgenommen.

Die Teilnehmer/innen erhalten etwa zwei Wochen vor Beginn eines Kurses ein Teilnehmerrundschreiben.

Teilnahmebescheinigungen werden auf dem Kurs kostenlos erstellt; bei nachträglicher Anforderung berechnen wir € 8,- als Aufwandsentschädigung. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern (meist Zweibettzimmer); einige Einzelzimmer sind auf Anfrage vorhanden (Zuschlag € 6,- pro Nacht).

Für C-Kurse gilt folgende Regelung:

Wenn Sie zum erstenmal an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dieses bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort "Ersteilnehmer/in" deutlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten. Dieser Fragebogen sollte spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei uns eingehen.

In der Regel ist der Besuch mehrerer Kurse zur Erlangung der C-Prüfung notwendig. Die Zulassung zur Prüfung wird während eines Kurses erteilt.

Info zu den „Vorlesungsbereichen“ bei den C-Kursen:

In den Fächern Musikgeschichte, Gesangbuchkunde und Orgelbaukunde wird auf einem C-Kurs nicht mehr das komplette Wissensgebiet, sondern nur noch jeweils einer von drei Abschnitten angeboten: A, B oder C. Bei der Kursauswahl sollte darauf

geachtet werden, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal miterlebt zu haben.

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern, Im Kloster 2, 36381 Schlüchtern  
Tel. (0 66 61) 74 78 - 0, Fax (0 66 61) 74 78 - 19  
E-Mail: kmfshluechtern@web.de (Leiter der KMF)  
heimleitung-kmfshluechtern@t-online.de  
(Heimleitung, Adresse für Anmeldungen)  
Internetseite: www.kmf-info.de

---

### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### **Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) (ARK 6/05)**

Landeskirchenamt Kassel, den 17. November 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 5. September 2005 Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen.

Damit wurde die Gewährung des Ortszuschlags im Falle der Weitergewährung von ehedem- und kinderbezogenen Bestandteilen in anderer Weise im Rahmen von Tarif- und Besoldungsrechtsänderungen beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w  
Vizepräsident

#### **Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) (ARK 6/05)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 5. September 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:



### **Ergänzung des § 19 Abschnitt B. AVR KW – Stufen des Ortszuschlages**

§ 19 Abschnitt B. - Stufen des Ortszuschlags - wird wie folgt ergänzt:

1. Am Ende von Absatz 5 wird als weiterer Unterabsatz eingefügt:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält keinen Ortszuschlag der Stufe 2, wenn deren bzw. dessen Ehegatte oder eine andere Person, die im Sinne von Absatz 2 ebenfalls ortszuschlagsberechtigt wäre, einen Entgeltbestandteil im Sinne der Stufe 2 erhält, z. B. mit dem Vergleichsentgelt nach den Tarifverträgen zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber bzw. des Bundes in den TVöD (TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Bund).“

Am Ende von Absatz 6 wird als weiterer Unterabsatz eingefügt:

„Kinderbezogene Bestandteile des Ortszuschlags werden außerdem nicht gezahlt, sofern bisher unter Anwendung des Unterabsatzes 1 die Kinderanteile von anderer Seite gezahlt wurden und im Rahmen von Tarifrechtsänderungen als Besitzstandsulage weitergezahlt oder für ab dem 01.10.2005 geborene Kinder erstmals gezahlt werden, beispielsweise nach § 11 TVÜ.“

2. Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

---

### **Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 50. Änderungsbeschluss -  
Vom 11. Mai 2005

Landeskirchenamt Kassel, den 17. November 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 11. Mai 2005 den 50. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde als Anlage 7 zum BAT-Anwendungsbeschluss eine Arbeitsrechtliche Regelung zur Fort- und Weiterbildung gemäß Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005 eingeführt. Der Wortlaut der Anlage 7 wurde mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2005 abgeändert und ergänzt.

Der 50. Änderungsbeschluss vom 11. Mai 2005 zum Beschluss über die Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985 sowie die mit Beschluss der ARK vom 10. November 2005 neu gefasste Anlage 7 werden gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht, vorbehaltlich der hierzu noch laufenden Einwendungsfrist.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

R i s t o w  
Vizepräsident

### **Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 50. Änderungsbeschluss -  
Vom 11. Mai 2005

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 49. Änderungsbeschlusses vom 6. Dezember 2004 (KABl. 2005 S. 15) - wird wie folgt geändert:

I.

(1) Abschnitt I wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Für die Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflich kirchlich Mitarbeitenden in der Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der pädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind das Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Arbeitsrechtliche Regelung nach Anlage 7 dieses Anwendungsbeschlusses maßgebend.“

(2) Die Arbeitsrechtliche Regelung wird als Anlage 7 zu diesem Anwendungsbeschluss angefügt.

## II.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Anlage 7**

**Arbeitsrechtliche Regelung zur Fort- und Weiterbildung gemäß Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005**

## § 1

## Dienstbefreiung und Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Mitarbeitende, die an einer anerkannten Fortbildung entsprechend dem Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit teilnehmen, wird Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub und unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 14 Kalendertagen im Jahr gewährt. Für einbezogene Wochenenden erfolgt der Ausgleich als Freizeit bis zu zwei Arbeitstagen.

(2) Die Dienstbefreiung für anerkannte Fortbildungsangebote ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Fortbildung bei dem Anstellungsträger zu beantragen. Der Anstellungsträger kann den Antrag aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ablehnen; dabei ist das Mitbestimmungsrecht nach § 42 Buchstabe I) MVG zu beachten. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Fürsorgepflicht des Anstellungsträgers und die Erforderlichkeit des Dienstes verpflichten die Mitarbeitenden zu regelmäßiger Fortbildung. Sie müssen innerhalb der ersten drei Berufsjahre an Angeboten der Fortbildung teilnehmen, die einen Umfang von mindestens zehn Kalendertagen umfassen. Danach sollen die Mitarbeitenden innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Jahren mindestens fünf Tage Fortbildung wahrnehmen.

(4) Für befristet Beschäftigte soll entsprechend verfahren werden.

## § 2

## Weiterbildung

(1) Der Anstellungsträger stellt für eine Weiterbildung z.B. in Form einer Zusatzausbildung, eines Aufbaustudiums oder eines Zweitstudiums den Mitarbeiter im erforderlichen Umfang bei überwiegend dienstlichem Interesse frei. Bei der Prüfung, ob ein überwiegend dienstliches Interesse gegeben ist, sind die kirchlichen Aufgabenfelder zu berücksichtigen.

(2) Vor der Entscheidung zu der beruflichen Weiterbildung ist zu prüfen, ob

- a) die Eignung und der Bedarf für diesen speziellen Dienst vorliegen,
- b) der Mitarbeitende in einem speziellen Arbeitsfeld tätig oder bereit ist, darin tätig zu werden, für das die Weiterbildung hilfreich ist und
- c) der Mitarbeitende über eine für die Weiterbildung erforderliche Anzahl von Berufsjahren verfügt.

(3) Wird eine Weiterbildung in überwiegend persönlichem Interesse begehrt, kann der Anstellungsträger unbezahlten Sonderurlaub gewähren, wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

## § 3

## Beteiligung an den Kosten der Fort- und Weiterbildung

(1) Der Anstellungsträger beteiligt sich im Rahmen der für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Kosten der Maßnahmen. In den Fällen nach § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 müssen die Kosten durch den Anstellungsträger übernommen werden.

(2) Die Landeskirche kann auf Antrag Darlehen für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung aus dem landeskirchlichen Haushalt gewähren. Diese Darlehen können in Zuschüsse umgewandelt werden.

## § 4

## In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3:

(1) Für Teilzeitbeschäftigte wird der Mindestumfang der Fortbildung nach § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 anteilig bezogen auf die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten wie folgt festgelegt:

Zehn Kalendertage bei Vollarbeitszeit nach Satz 2

- bis zu  $\frac{1}{4}$  der Vollarbeitszeit 2 Kalendertage
- mehr als  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Vollarbeitszeit 5 Kalendertage
- mehr als  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  der Vollarbeitszeit 7 Kalendertage
- mehr als  $\frac{3}{4}$  bis Vollarbeitszeit 10 Kalendertage

Fünf Kalendertage bei Vollarbeitszeit nach Satz 3

- bis  $\frac{1}{4}$  der Vollarbeitszeit 1 Kalendertag
- mehr als  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Vollarbeitszeit 2 Kalendertage
- mehr als  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  der Vollarbeitszeit 3 Kalendertage
- mehr als  $\frac{3}{4}$  bis Vollarbeitszeit 5 Kalendertage

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten wird für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsangeboten nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 2 Fort- und Weiterbildungsgesetz für jeden Tag im Rahmen der Pflichttage nach § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 ArR FWG als Arbeitszeit 1/5 der Vollarbeitszeit angerechnet.

---

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 51. Änderungsbeschluss -  
Vom 5. September 2005

Landeskirchenamt Kassel, den 17. November 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRg - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 5. September 2005 den 51. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde folgendes erreicht:

1. In den Fällen, in denen die Tätigkeit in unserer Landeskirche nicht dem öffentlichen Dienst i. S. v. § 29 Absatz 7 BAT gleich steht, werden vom kirchlichen Arbeitgeber auch weiterhin grundsätzlich keine Verheirateten- oder Kinderbestandteile gezahlt.
2. In den Fällen, in denen bisher schon nach der Konkurrenzregelung vom kirchlichen Arbeitgeber anteilig Verheirateten- oder Kinderbestandteile gezahlt wurden, sind wegen Wegfall der Konkurrenz durch den öffentlichen Dienst (nur Bund und VKA) und weil diese TVöD - Anwender ihre Anteile nicht in das Vergleichsentgelt überleiten künftig die Anteile von Kirche voll zu übernehmen. Sofern es sich bei Ehegatten um Landesbedienstete handelt, besteht wegen des dort ebenfalls weitergeleiteten BAT nach wie vor Konkurrenz.

Der 51. Änderungsbeschluss vom 5. September 2005 zu dem Beschluss über die Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w  
Vizepräsident

**Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 51. Änderungsbeschluss -  
Vom 5. September 2005

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 50. Änderungsbeschlusses vom 11. Mai 2005 - wird wie folgt geändert:

I.

Abschnitt II Nr. 10 Absatz 1 des o. g. BAT-Anwendungsbeschlusses wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Dies gilt auch im Falle der Weitergewährung von ehedem- und kinderbezogenen Bestandteilen in anderer Weise im Rahmen von Tarif- und Besoldungsrechtsänderungen, beispielsweise für Vergleichsentgelte mit Stufe 2 Ortszuschlag und kinderbezogene Entgeltbestandteile nach dem Tarifvertrag Überleitung (TVÜ) Bund oder VKA. Kinderbezogene Bestandteile des Ortszuschlags werden außerdem nicht gezahlt, sofern bisher unter Anwendung des § 29 Absatz 6 die Kinderanteile von anderer Seite gezahlt wurden und im Rahmen von Tarifrechtsänderungen als Besitzstandszulage weitergezahlt oder für ab dem 01.10.2005 geborene Kinder erstmals gezahlt werden, beispielsweise nach § 11 TVÜ.“

II.

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

---

**Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 18. Änderungsbeschluss -  
Vom 5. September 2005

Landeskirchenamt Kassel, den 17. November 2005

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diako-

nischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 5. September 2005 den 18. Änderungsbeschluss zum MTArb-Anwendungsbeschluss vom 24. Oktober 1996 gefasst.

Damit wurde, abgestellt auf die kinderbezogenen Bestandteile - entsprechend des vorstehenden 51. Änderungsbeschlusses zum BAT-Anwendungsbeschluss - eine Regelung über den Ortszuschlag im Falle der Weitergewährung der kinderbezogenen Bestandteilen von anderer Seite beschlossen.

Der 18. Änderungsbeschluss vom 5. September 2005 zu dem Beschluss über die Anwendung des MTArb vom 24. Oktober 1996 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ nachstehend veröffentlicht.

Ristow  
Vizepräsident

**Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- 18. Änderungsbeschluss -  
Vom 5. September 2005

Der Beschluss vom 24. Oktober 1996 (KABl. 1997 S. 28) - in der Fassung des 17. Änderungsbeschlusses vom 6. Dezember 2004 (KABl. 2005 S. 18) - wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt II des o. g. MTArb-Anwendungsbeschlusses wird als neue Nr. 10a eingefügt:

„10a. Zu § 41 MTArb:

Die Sonderregelung in Abschnitt II Nr. 10 Absatz 1 Satz 3 des BAT-Anwendungsbeschlusses gilt entsprechend.“

II.

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 2. November 2005

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten  
im Ausland 2006**

Für 2006 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrer zum Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„... Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegarbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerrinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. ...“

Die Urlauberseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Pfarrer, die für die Dauer von vier Wochen einen Dienst an einem Urlaubsort im Ausland versehen, ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden.

In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlauberpfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem

Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Alterhoff  
Prälatin

### Amtliche Nachrichten

#### Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Helge **Abel** in Naumburg,  
Alexander **Brüch** in Kassel,  
Stefanie **Busch** in Bochum,  
Dieter **Dersch** in Marburg,  
Michael **Dieling** in Jesberg,  
Wolf-Benjamin **Gittermann** in Bad Wildungen,  
Michael **Glöckner** in Saalfeld,  
Dorothee **Holzappel** in Witzenhausen,  
Stadtteil Ziegenhagen,  
Sonja **Mattes** in Rödermark,  
Johannes **Meier** in Körle,  
Inken **Möller-Jost** in Marburg,  
Gottfried **Müller** in Haunetal, Ortsteil Neukirchen,  
Oliver **Okun** in Bad Arolsen,  
Thomas **Peters** in Kassel,  
Kai Michael **Scheidung** in Kassel,  
Alexander **Warnemann** in Bad Hersfeld,  
Till Martin **Wisseler** in Haibach,  
Achim **Wittenberg** in Kassel und  
Renate **Wollert** in Alsfeld, Stadtteil Lingelbach,

durch Bischof Dr. Hein in der Stadtkirche zu Bad Hersfeld am 23. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. Oktober 2005.

#### Ernannt:

Pfarrerin extr. Sabine **Arnold** in Wabern, Ortsteil Hebel, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Hebel, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrer Fredy Fritz **Henning** in Langenselbold in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zum Pfarrer der 4. Pfarrstelle Langenselbold, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerin Elisabeth **Kawerau** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der Pfarrstelle Kassel-Dreifaltigkeitskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerin Sabine **Kropf-Brandau** in Vellmar, Stadtteil Obervellmar, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der Pfarrstelle Obervellmar, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Sigurd **Sadowski** in Melsungen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der 4. Pfarrstelle Melsungen, Kirchenkreis Melsungen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrer extr. Thomas **Schanze** in Bad Sooden-Allendorf zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Allendorf, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Stefan **Weiß** in Heringen zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Hoof, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrerin Sabine **Werner** in Tann zur Pfarrerin der Pfarrstelle Pfieffe, Kirchenkreis Melsungen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

#### Beauftragt:

Pfarrer extr. Helge **Abel** in Naumburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Erlensee-Langendiebach, Kirchenkreis Hanau-Land, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Alexander **Brüch** in Kassel mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerin extr. Stefanie **Busch** in Bochum in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Holzhausen, Kirchenkreis Homberg, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Dieter **Dersch** in Marburg mit der Versehung der Pfarrstelle Hettenhausen, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Michael **Dieling** in Jesberg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Jesberg, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerin extr. Monika **Dieling** in Jesberg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut mit der Versehung der Pfarrstelle Jesberg, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Wolf-Benjamin **Gittermann** in Bad Wildungen mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Gers-

feld-Dalherda, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Michael **Glöckner** in Saalfeld mit der Versehung der Pfarrstelle Fambach, Kirchenkreis Schmalkalden, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen extr. Dorothee **Holzapfel** in Witzenhausen, Stadtteil Ziegenhagen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Reichenbach, Kirchenkreis Witzenhausen, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Hardy **Klinzing** in Dharwad, Indien, mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Tann, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen extr. Jutta **Klöpfel** in Kassel, Stadtteil Kirchditmold, mit den Aufgaben einer Pfarrerin im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen extr. Heike **Lisker** in Schwarzenborn erneut mit der Versehung der Pfarrstelle Schwarzenborn, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen extr. Sonja **Mattes** in Rödermark mit der Versehung der Pfarrstelle Niederissigheim, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer Johannes **Meier** in Körle mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen extr. Inken **Möller-Jost** in Marburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Ebsdorf, Kirchenkreis Marburg-Land, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Gottfried **Müller** in Haunetal, Ortsteil Neukirchen, mit der Versehung der Pfarrstelle Hülssa, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Oliver **Okun** in Bad Arolsen mit der Versehung der Pfarrstelle Korbach-Johanneskirche, Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Thomas **Peters** in Kassel mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Stadtallendorf, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Kai Michael **Scheidung** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Kassel-Dreifaltigkeitskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Alexander **Warnemann** in Bad Hersfeld mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Till Martin **Wisseler** in Haibach mit der Versehung der 1. Pfarrstelle Langenselbold, Kirchenkreis Hanau-Land, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Achim **Wittenberg** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Obervellmar, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen extr. Renate **Wollert** in Alsfeld, Stadtteil Lingelbach, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Lingelbach, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Sven **Wollert** in Alsfeld, Stadtteil Lingelbach, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut mit der Versehung der Pfarrstelle Lingelbach, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. November 2005

#### **Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:**

Pfarrer Ralf **Eckert** in Edertal, Ortsteil Kleinern, erneut mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis der Eder für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

#### **Berufen:**

Klinikpfarrerinnen Adelheid **Römer-Bornmann** in Calden, Ortsteil Meimbressen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut in die 1. Klinikpfarrstelle Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2006

#### **Beurlaubt:**

Pfarrer Dr. Werner **Kahl** in Gudensberg zum Dienst als Studienleiter an der Missionsakademie an der Universität Hamburg für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2006

Pfarrer Christian **Lisker** in Schwarzenborn zum Dienst beim Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

#### **Freigestellt nach § 50 e des Pfarrerdienstgesetzes:**

Pfarrer Dietmar **Völker** in Frankfurt, Stadtteil Bergen-Enkheim, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006

**Verlängert:**

Die Beurlaubung von Pfarrerin Jutta **Klöpfel** in Kassel, Stadtteil Kirchditmold, nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes über den 11. Oktober 2005 hinaus bis zum 31. Oktober 2005

Die Freistellung von Pfarrer extr. Ulrich **Rosenhagen** in Coral Gables (USA) zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den USA über den 31. Dezember 2005 hinaus bis zum 31. Dezember 2008

**Die Philipp-Nicolai-Medaille wurde verliehen:**

Prof. Friedrich **Schattat** in Kassel am 14. Juni 2005

**Ein Predigtauftrag wurde erteilt:**

Pfarrerin Margret **Artzt** in Spangenberg in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Felsberg, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Pfarrerin im Ehrenamt Jutta **Klöpfel** in Kassel, Stadtteil Kirchditmold, in der Kirchengemeinde Kassel-Paul-Gerhardt-Kirche, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. November 2005

**Aufgehoben:**

Der Predigtauftrag von Pfarrerin Margret **Artzt** in Spangenberg in der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

Die Beauftragung von Pfarrer Bernd **Müller** in Kaufungen, Ortsteil Oberkaufungen, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Kaufungen mit Wirkung vom 1. Dezember 2005

**Auf Antrag aus dem Dienst der Landeskirche entlassen:**

Pfarrer extr. Dietmar **Kuhn** in Hessisch Lichtenau, Stadtteil Reichenbach, unter Belassung der Rechte des geistlichen Standes mit Wirkung vom 1. November 2005

**Beendet:**

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrerin Jutta **Klöpfel** in Kassel, Stadtteil Kirchditmold, mit Wirkung vom 1. November 2005

**Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:**

Pfarrer Dietmar **Völker** in Frankfurt, Stadtteil Bergen-Enkheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2007

**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**1. Pfarrstelle Bergen-Enkheim,**

Kirchenkreis Hanau-Stadt

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Pfarrstelle Singlis, Kirchenkreis Homberg**

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle „Mitarbeit im Dezernat Bildung, Erziehung, Schule“**

Die Stelle wird besetzt für die Dauer von fünf Jahren auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle „Referatsleitung Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“**

Die Stelle wird besetzt für die Dauer von fünf Jahren auf Beschluss des Bischofs.

**Landeskirchliche Pfarrstelle „Mitarbeit im Dezernat Ökumene, Weltmission und Entwicklungsfragen“**

Die Stelle wird besetzt für die Dauer von fünf Jahren auf Beschluss des Bischofs.

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Bewerbungen bis zum 6. Januar 2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

**Pfarrstellentauschbörse der EKD:**

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet ([www.ekd.de/stellentauschboerse/](http://www.ekd.de/stellentauschboerse/)) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

### Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle „Mitarbeit im Dezernat Bildung, Erziehung, Schule“** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin arbeitet im Dezernat für Bildung, Erziehung, Schule mit. Hierbei stehen die fachlich-theologischen und operativen Aufgaben des Dezernats im Mittelpunkt.

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin ist insbesondere tätig

- im Zusammenhang der Verfahren zur Bevollmächtigung von Lehrkräften für den RU und der fachlichen Vorbereitung des Abschlusses von Gestellungsverträgen,
- in der Auswertung der zentralen Statistik für die Abdeckung des RU und der Vertretung des Dezernates in den regelmäßigen Kontakten mit den Staatlichen Schulämtern,
- im regelmäßigen Kontakt mit den Schulpfarrern (Konferenz, Mitarbeitergespräche, Koordination von Qualifizierungsangeboten),
- im regelmäßigen Kontakt mit den kirchlichen Schulen,
- in der Vertretung des Dezernats in unterschiedlichen Fachgremien,
- im Aufbau und der fachlichen Begleitung der Schulstiftung,
- in der Pflege der Studierendenliste für Studierende der Religionspädagogik.

Darüber hinaus ist der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin unterstützend in den weiteren Schwerpunktbereichen des Dezernats tätig.

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, Telefon (0561) 93 78 – 260.

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle „Referatsleitung Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste“** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Bewerbungsvoraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber

- verfügen über theologische und pädagogische Kompetenzen, um die fachlich-strategische Ausrichtung der Bildungsarbeit der Landeskirche zu reflektieren und Entscheidungen im Dezernat vorzubereiten,
- haben berufliche Erfahrungen in den Bereichen Schule, Erwachsenenbildung gesammelt,
- sind in der Lage, sich unterschiedliche Arbeitsbereiche des Dezernats zu erschließen und eigenverantwortlich Entscheidungen vorzubereiten.

„Im Zuge der Aufhebung der Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste wird dessen bisheriger Bereich ‚Gemeindeentwicklung‘ umgewandelt in das Referat ‚Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste‘ des Landeskirchenamts.

Die Stelle des Leiters bzw. der Leiterin dieses Referats wird besetzt durch Beschluss des Bischofs für die Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit einer Verlängerung).

Das Referat soll mit seinen theologisch, pädagogisch, administrativ Mitarbeitenden Dienstleistungen erbringen für die Gestaltung von Gottesdiensten, für die Gewinnung von Mitgliedern und missionarischem Gemeindeaufbau, für Wege nachgehender Seelsorge und für die Leitungsaufgabe der Kirchenvorstände. Die Qualifikation von Ehrenamtlichen hat dabei ein besonderes Gewicht.

Das soll geschehen v.a. durch Publikationen, Angebote von Fortbildungsveranstaltungen, Einzelberatung, sowie durch Koordination lokaler Initiativen im Bereich der Landeskirche. Dazu gehört die Vertretung dieser landeskirchlichen Dienste im Kontext der EKD.

Die Referatsleitung hat insbesondere die Aufgabe,

- Zielrichtungen und Arbeitsvorhaben des Referats in Abstimmung mit dem Dezernenten zu entwickeln und zu verfolgen
- die Arbeit der Fachgebiete des Referats sowie Querschnittsaufgaben mit anderen Referaten des Landeskirchenamts und Einrichtungen der Landeskirche zu koordinieren
- ein eigenes Arbeitsfeld zu bearbeiten, namentlich die Herausgabe der „Kasseler Lektorenpredigt“
- die Zielgruppenkommunikation des Referats zu verantworten
- die Haushaltsmittel des Referats zu planen und zu kontrollieren
- in Begleitgremien des Referats mitzuarbeiten

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt
- Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständiger theologischer und organisatorischer Arbeit
- Sensibilität für neuartige Herausforderungen der Kirche und Sinn für die Kommunikation mit der Kirche ferner Stehenden
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Telefon (0561) 93 78 – 206.

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle „Mitarbeit im Dezernat Ökumene, Weltmission und Entwicklungsfragen“** (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) werden folgende Erläuterungen gegeben:



**Stellenbeschreibung:**

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin arbeitet im Dezernat für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsfragen mit. Hierbei stehen fachlich-theologische, leitungsstrategische und verwaltungsbezogene Aufgaben im Mittelpunkt.

Im Rahmen der Aufgaben des Dezernats hat er/sie ein eigenes Arbeitsfeld. Das Arbeitsfeld soll in einem oder zwei der folgenden Themenbereiche angesiedelt sein:

Beziehung der evangelischen Kirche zu anderen Konfessionen (römisch-katholisch, orthodox, freikirchlich),

- Ökumenische Spiritualität (Kommunitäten und Geistliche Lebensgemeinschaften),
- Ökumenische Räte und Kirchengemeinschaften (u. a. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa)
- Kirchen in Europa (konfessionelle, kulturelle und politisch-wirtschaftliche Aspekte).

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin arbeitet punktuell und themenbezogen im Referat Weltmission und Partnerschaft mit. Die Teilnahme an ökumenischen Konferenzen und Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche (Vertretungsdienste) ergänzen das Aufgabenfeld.

**Bewerbungsvoraussetzungen:**

Bewerberinnen und Bewerber verfügen über ein hohes aktives Interesse an Fragen der Ökumene und Weltmission. Sie sollten eine besondere akademische Qualifikation in einem der vier genannten Themen vorweisen oder diese anstreben. Von Nutzen sind vorhandene Erfahrungen mit einer Kirche der weltweiten Ökumene sowie konversationsfähige Kenntnisse der englischen Sprache.

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Wilhelm Richebächer, Telefon (0561) 93 78 – 270.

---





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183